

Biblioteca Vaticana in Rom und der Staatsbibliotheken in Berlin und München stellen kann. Zur Erinnerung an das 25jährige Jubiläum hat der Bibliothekar Herr Henry Suppy eine sehr interessante und prachtvoll ausgestattete Festschrift herausgegeben, in der er die Geschichte der Bibliothek erzählt. Die Gründerin, Enriquita Augusta Ryland, war die Witwe eines aus kleinen Verhältnissen zu großem Reichtum emporgestiegenen Kaufmanns in Manchester. Bald nach seinem Tode errichtete Frau Ryland 1889 einen prachtvollen Bibliotheksbau, und ihr Reichtum gestattete ihr, die etwa 42 000 Bände umfassende Althorp-Bibliothek im Jahre 1892 für eine Viertelmillion Pfund Sterling (5 Millionen Goldmark) zu erwerben. Diese von dem zweiten Grafen Spencer in 40jähriger Sammlertätigkeit gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts zusammengebrachte Bibliothek war eine der schönsten und wertvollsten Privatsammlungen in Europa (s. Vogang, Große Bibliophilen I, 447 ff.). Ihr Reichtum lag vornehmlich in der großen Anzahl Inkunabeln, deren die Ryland-Bibliothek heute über 3000 besitzt. Ein Sammlung von europäischen und orientalischen Manuskripten aus dem Besitz der Grafen Crawford, die auf ihrem Gebiete ebenso wertvoll war wie die Althorp-Sammlung auf dem des gedruckten Buches, wurde hinzugekauft, sodaß ein außerordentlich wertvoller Grundstock zu einer großen, allumfassenden Bibliothek gelegt war. Mit großen Geldmitteln ausgestattet, konnten die verantwortlichen Leiter der Bibliothek alle wertvollen Neuerscheinungen und auch die auf den Markt kommenden Schätze alter und ältester Literatur erwerben und die Sammlung somit zu einem wissenschaftlichen Institut erster Ordnung ausbauen. In dem großen, von der Gründerin erbauten Bibliotheks-Gebäude befinden sich jetzt etwa 300 000 gedruckte Bücher und 10 000 Handschriften. Da sind Caxton und Gutenberg, Aldus und Schöffer, sowie alle anderen frühen Drucker in hervorragend schönen Ausgaben vertreten, und die Handschriften geben Zeugnis von der Kunst und dem Wissen des Mittelalters und der fernsten Völker. Es sind dort mongolische und mexikanische, tibetanische und javanische Handschriften neben solchen der alten Autoren Arabiens, Ägyptens, Griechenlands, Roms usw. zu finden.

Die Einrichtung der Bibliothek nebst der angegliederten photographischen Abteilung, durch die den Antragstellern photographische Wiedergaben der handschriftlichen und sonstigen Schätze zur Verfügung gestellt werden können, entsprechen den weitestgehenden Ansprüchen. Insbesondere sind die Lesesäle sowie die Kataloge hervorzuheben. In dem Zeitschriften-Lesesaal liegen nicht weniger als 500 wissenschaftliche Zeitschriften aus. Somit ist das Werk der großzügigen Frau Ryland nicht nur ein wundervolles Denkmal für sie selbst, sondern auch eine Ehre für Manchester und ein hervorragendes Institut der Wissenschaft geworden.

Bei der am 6. Oktober stattgefundenen Jubiläumsfeier konnte der Bibliothekar der Festversammlung die Mitteilung machen, daß Lord Crawford, der derzeitige Kanzler der Universität Manchester und Sohn jenes Lord Crawford, dessen herrliche Manuskriptensammlung heute dank der Freigabe der Frau Ryland ein Hauptbestandteil der Bibliothek bildet, eine Sammlung von etwa 20 000 Flugschriften, Plakaten, Proklamationen usw. aus der französischen Revolution, der Napoleonischen Zeit und der Restauration, sowie der Kommune von 1871 geschenkt hat. Ein anderer Teil der Sammlung enthält Proklamationen usw. aus Toskana zwischen 1543 und 1793 und weitere aus den Niederlanden. Nur in der Bibliothèque Nationale in Paris ist eine ähnlich große Sammlung derartiger Dokumente anzutreffen, aber in dieser der Rylands Library zugeführten sind sehr viele, die französische Geschichte betreffende wichtige Drucke, die Paris nicht besitzt. Aus dem Bericht über die Feier sei die Rede des Vertreters der Universität in Löwen (Belgien) erwähnt, der die Mitteilung machte, daß die John Ryland Library der neu erbauten Bibliothek in Löwen nicht weniger als 50 000 ausgewählte wertvolle Bücher aller Wissenschaften geschenkt habe!

E. R.

Veränderungen im Luftpostdienst. Luftpostpakete nach England. — Der Luftpostdienst auf den Linien Hamburg—Rotterdam, Hamburg—Kopenhagen, Hamburg—Malmö, Hamburg—Hannover, Bremen—Hannover und Königsberg (Pr.)—Memel—Riga—Reval—Helsingfors ist für einige Wintermonate eingestellt worden. Die Luftposten Berlin—Hannover—Amsterdam—London, Köln—London, Berlin—Danzig—Königsberg (Pr.), Königsberg (Pr.)—Kowno—Smolensk—Moskau, Frankfurt (Main)—München—Wien und Frankfurt (Main)—München—Zürich—Genf bleiben vorläufig bestehen. Die Luftpost Köln—London befördert jetzt auch gewöhnliche Pakete nach England, die nicht mehr als 5 kg wiegen und in keiner Ausdehnung 60 cm überschreiten. Die Gesamtgebühr beträgt für diese Pakete bis 1 kg:

8 Goldfrank, über 1—3 kg: 11,50 Goldfrank, über 3—5 kg: 14,50 Goldfrank. Sollen die Pakete bis Köln als »dringend« befördert werden, so ist außerdem die doppelte Gewichtsgebühr für ein gleich schweres Inlandspaket nach Köln zu entrichten. Eilzustellung ist mit $\frac{1}{2}$ Goldfrank besonders zu bezahlen.

Postanweisungen nach Luxemburg. — Vom 16. Oktober an sind wieder Postanweisungen nach Luxemburg — vorläufig bis zum Gegenwert von 100 Rentenmark — sowie Postaufträge und Nachnahmen auf Briefsendungen und Pakete aus Luxemburg nach Deutschland zugelassen.

Vertreter-Vollmacht. — Zu dieser Frage, die im Geschäftsleben recht häufig Anlaß zu Auseinandersetzungen bietet, führt das Reichsgericht in einem Urteilspruch vom 16. April 1924 (147/23 I) aus: Dem Einzelnen kann nicht zugemutet werden, über den inneren Willen, der den Geschäftsherrn bei der Erteilung einer Vollmacht geleitet hat, genauere Ermittlungen anzustellen; es muß vielmehr als genügend angesehen werden, daß der Inhalt der Ermächtigung bei ihrer Würdigung nach Treu und Glauben eine Überschreitung der Vollmacht nicht erkennen läßt. Die Verkehrssicherheit sowie Treu und Glauben erfordern es aber, daß, wenn ein Ermessen über die Zahlungsfähigkeit des Vertragsgegners auszuüben ist, dies allein Sache des Bevollmächtigten ist, dem der Auftraggeber durch die Erteilung der Vollmacht sein Vertrauen bekundet hat. Die redliche Überzeugung des Bevollmächtigten ist allein entscheidend. Zum entsprechenden Verständnis dieser Reichsgerichtsentscheidung ist noch erforderlich zu bemerken, daß es sich bei dem vorliegenden Tatbestand um eine neue Geschäftsverbindung handelte, für welche die vorausgegangene Korrespondenz und die dem Vertreter angegebenen Geschäftsbedingungen maßgebend waren. Inwieweit auf den einzelnen Fall dieser Urteilspruch wird in Anwendung gebracht werden können, wird jeweilig von den besonders gelagerten Umständen des Einzelfalles abhängig zu machen sein.

Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken. — Vom Verband sächsischer Industrieller, Ortsgruppe Leipzig, wird mitgeteilt, daß nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Oktober 1924 die Finanzämter von der Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfristen der Goldbilanzen zunächst absehen wollen. Auch werden die Finanzämter ermächtigt, für Einzelsteuerpflichtige auf Antrag die Frist für die Einreichung der Bilanzen oder Inventare bis zum 30. November 1924 und in Ausnahmefällen bis zum 31. Dezember 1924 zu verlängern.

Der Hansa-Bund für Aufhebung der Preistreibeigesetzgebung. — Der Hansa-Bund hat an den Reichswirtschaftsminister eine Eingabe gerichtet, in welcher er die umgehende Aufhebung aller bestehenden Verordnungen über Preistreibeerei und die damit zusammenhängenden Gegenstände (Handelsbeschränkung, Preisausgang usw.) fordert. Der Hansa-Bund begründet die Notwendigkeit dieser Maßnahme mit der gegenwärtigen Notlage der Wirtschaft und der Entwicklungshemmung, welche sich für diese aus der Beibehaltung jener Ausnahmegesetze ergibt. Er weist darauf hin, daß nach erfolgter Stabilisierung der Währung angesichts des Überwiegens des Warenangebotes über die Nachfrage jede Berechtigung, welche jene Verordnung in verflochtenen Zeiten vielleicht für sich hatte in Anspruch nehmen dürfen, entfallen sei.

Freigabe deutschen Eigentums in Amerika. — Der Bund der Auslandsdeutschen weist darauf hin, daß nach den bei dem Treuhänderamt in Washington bislang vorliegenden Anmeldungen von zahlreichen Eigentümern immer noch nicht die zur Erlangung der Freigabe oder Teilsfreigabe erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet sind. Da der Grund hierfür nur in einer Unkenntnis einzelner Interessenten liegen kann, wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Winslow-Gesetzes die Freigabe von Beträgen bis zu 10 000 Dollar aus allen — auch den größeren — Vermögen, Erbschaften, Forderungen usw. beantragt werden kann. Obwohl auch von den bisher in Washington vorliegenden Freigabeanträgen ein sehr großer Teil infolge der Dauer und Schwierigkeit des Verfahrens seine Erledigung noch nicht gefunden hat, ist es dennoch als unbedingt zweckmäßig zu erachten, daß diejenigen Interessenten, welche entsprechende Schritte bislang nicht veranlaßt haben, ihre Anmeldungen vornehmen. Nähere Auskünfte erteilt der Bund der Auslandsdeutschen, Abteilung Amerika, Berlin NW. 6, Luisenstraße 27/28.